OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

04021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551171/7/Wim/DA

Datum: Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Dr. I. Z., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der K. vom 27. Juli 2017, GZ: Wa20-135-1959, betreffend die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die wasserrechtliche Überprüfung der Neuerrichtung eines bestehenden Schluckers (Entwässerungsanlage) am Grundstück Nr. 3, KG A., Marktgemeinde K., Wasserbuch-Postzahl 1, zu Gunsten der Wassergenossenschaft K. nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Wassergenossenschaft K. die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die bereits fertig gestellte Anlage wasserrechtlich überprüft.

Spruchpunkt I. b) der wasserrechtlichen Bewilligung lautet:
„Abweisung der Anträge von Frau Dr. I. Z.
Die Anträge von Frau Dr. I. Z., vom 12. April 2016 und vom 30. Mai 2017, die Wasserrechtsbehörde möge der Wassergenossenschaft K. auftragen, den bescheidmäßigen Zustand nach dem ursprünglich geltenden Bewilligungsbescheid herzustellen und eine Geländemulde in den ersten 10 m nach der Auslauföffnung des Schluckers mit 1 % Gefälle und weiter bis zur Grundgrenze mit einem kontinuierlichen Gefälle anzulegen, werden abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Die Bf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x, y und z, jeweils KG A., Marktgemeinde K., für welche zur Ableitung von anfallenden Niederschlagswässern bzw. zur Entwässerung mit Bescheid vom 19. Juli 1967, GZ: Wa-1990/3-1967/Kre, unter Spruchpunkt I. 3) der wasserrechtlichen Überprüfung der Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft K. erstmals ein Schlucker - als Ersatz eines Einfallschachtes - auf dem Grundstück Nr. 3, KG A., sowie die Ausführung einer Runse bzw. Mulde, aufgrund der erteilten Grundeigentümer-zustimmung, genehmigt wurde.

Im Zuge der Adaptierung der Wegparzelle Nr. 5, KG A., wurde diese Entwässerungsanlage höhenmäßig angepasst und aufgrund der gänzlichen Erneuerung der Schluckeranlage durch die Wassergenossenschaft K. eine Neubewilligung beantragt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juli 2007, GZ: Wa-135/1959-Rc, wurde die Anpassung des Schluckers sowie eine Geländeabsenkung am Grundstück Nr. 3, KG A., nachträglich wasserrechtlich bewilligt.

Durch wiederholte Eingaben der Bf wegen Beschädigungen an der Entwässerungsanlage und diversen Sanierungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen am Schlucker wurde die Anlage weg von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 5, KG A., in Richtung des Grundstückes Nr. 3, KG A., verrückt, neuerrichtet und durch die gegenständlich angefochtene Bewilligung wasserrechtlich genehmigt.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens für den gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde vom Amtssachverständigen für Hydrologie festgestellt, dass von der Anordnung, der ursprünglichen Vorschreibung aus den Jahren 1967 bzw. 2007

der Errichtung einer Runse bzw. Mulde, aufgrund der neuen Situierung, der Bauausführung, der Geländesituation und des Gelände-Vermessungsergebnisses abgesehen werden kann.

1.3. Im Rahmen des dazu durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden durch die belangte Behörde die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 4. Mai 2017 zur fachlichen Beurteilung an den Amtssachverständigen für Hydrologie zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Dabei wurde um Beantwortung folgender Beweisfragen gebeten:

„1) Entspricht das gegenständliche Projekt den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 103, 104, 104a, etc. WRG 1959?
2) Können auftretende Oberflächenwässer ordnungsgemäß über die Entwässerungsanlage der WG K. abgeführt werden?
3) Sind durch die Neuerrichtung des Schluckers am Gst. 3, KG A., Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen (Gst. x, y und z, je KG A.) von Frau Dr. I. Z., zu erwarten?“

In seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2017 führte der Amtssachverständige zusammenfassend aus, dass kein Vorhaben vorliege, welches dem Verschlechterungsverbot §§ 30 a ff, abgestellt auf Oberflächenwasser, widerspreche.
Weiters gab er an, dass im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 2. März 2017 eine geodätische Vermessung durchgeführt wurde und dabei festgestellt werden konnte, dass die Geländehöhe vom Standort des Schluckers aus in nördlicher Richtung auf ca. 8 m um 30 cm ansteigt und es dadurch zu gewissen Rückstaueffekten mit Vollfüllung der vorhandenen Retentionsräume auf dem Grundstück Nr. 3, KG A., kommen kann.
Da jedoch der höchste vermessene Punkt im Graben auf dem Grundstück Nr. x, KG A., der Bf um 7,3 cm höher liegt als der höchste vermessene Punkt am Grundstück Nr. 3, ist aufgrund der Geländeverhältnisse wieder ein Abfluss des Rückstauwassers in Richtung K. möglich.
Durch diese Geländeverhältnisse wird der Rückstau in den Graben wesentlich weniger und aufgrund der nicht funktionstüchtigen Drainagen auf dem Grundstück der Bf ist auch hier kein Rückstau möglich.
Weiters wurde ausgeführt, würde eine Absenkung des Geländes auf dem Grundstück Nr. 6 mit 1 % Gefälle in Richtung K. unter Umständen die bestehenden wasserrechtlich bewilligten Drainagen gefährden.
Zusammenfassend wurde festgestellt, dass aufgrund der durchgeführten Geländevermessung davon ausgegangen werden kann, dass die im Wasserrechtsbescheid Wa-1990/3-1967/Kre festgelegte Mulde als nicht notwendig anzusehen ist.

Der Amtssachverständige führte weiters aus:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass die Oberflächenwässer ordnungsgemäß von der WG K. abgeführt werden können.
Durch die Neuerrichtung des Schluckers am Gst. 3, KG A. sind keine Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen (Gst. x, y und z jeweils KG A.) von Frau I. Z. zu erwarten."

1.4. Die belangte Behörde brachte mit Schreiben vom 26. Juni 2017, GZ: Wa10-135-1958-Tr, den beteiligten Parteien die vorliegenden Stellungnahmen (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Amtssachverständiger für Hydrologie) zur Kenntnis und räumte die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2017 nahm die Bf wie folgt Stellung:

„...
Die Geländeabsenkung als flache Mulde über das Grst. 3 KG A. wäre noch umzusetzen.
Mein Vorschlag wäre daher, die ersten 10 m nach Auslauföffnung mit 1% Gefälle und weiter bis zur Grundgrenze mit kontinuierlichem Gefälle zu erstellen.
Ich ersuche Sie, dies der WG K. in Bescheidform aufzutragen.
..."

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 gab die Bf gemeinsam mit ihrem Vater eine weitere Stellungnahme ab, worin sie kurz zusammengefasst die Ausführung der seinerzeit im Wasserrechtsbescheid Wa-1990/3-1967/Kre bewilligten Mulde zur Verhinderung von Ernteschäden fordert, die Vermessungsergebnisse und die Feststellungen des Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme als mangelhaft-unzureichend bzw. falsch erklärt. Weiters gab sie an, dass die auftretenden Oberflächenwässer entgegen den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht über die Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft K. abgeführt werden können.

1.5. Die belangte Behörde erteilte mit Bescheid vom 27. Februar 2017, GZ: Wa20-135-1959, die wasserrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung eines Schluckers (Entwässerungsanlage) bzw. führte sie zeitgleich die wasserrechtliche Überprüfung der bereits fertig gestellten Anlage der Wassergenossenschaft K. durch.
Im Zuge der Bewilligung wurde in der Bescheidbegründung durch die belangte Behörde auf die, im Zuge des Parteiengehörs, eingebrachten Einwendungen der Bf eingegangen.
Zusammengefasst stellt die belangte Behörde fest, dass die Funktionstüchtigkeit des Schluckers im Beisein des Vaters der Bf mit Protokoll vom 30. März 2017 überprüft und durch dessen Unterschrift bestätigt wurde.

Weiters wurde im Antrag der Wassergenossenschaft K. auf nachträgliche Genehmigung der Pächter der Grundstücke der Bf zitiert, dass es zu keinem Zeitpunkt zu relevanten Einschränkungen durch rückstauendes Wasser auf den Pachtflächen der Bf gekommen sei.
In der Niederschrift der belangten Behörde vom 2. März 2017 wird dies für das Hochwasserereignis 2002 auch vom Vater der Bf mit seiner Unterschrift bestätigt.
Zur von der Bf geforderten Ausführung der Mulde führte die belangte Behörde begründend aus, dass aufgrund der bei der geodätischen Vermessung vorgefundenen Geländesituation es aufgrund von einer ca. 30 cm auf 8 m gemessenen Geländeerhöhung nach dem Schlucker zwar zu einem gewissen Rückstaueffekt mit Vollfüllung der vorhandenen Retentionsräume auf dem Grundstück Nr. 3, KG A., kommen kann. Jedoch der höchste gemessene Punkt im Graben der Bf um 7,3 cm höher ist als der höchste Punkt auf dem Grundstück Nr. 3, KG A. . Sollte der Wasserspiegel auf dem Grundstück Nr. 3, KG A., über diesen höchsten Punkt ansteigen, ist aufgrund der Geländeverhältnisse wieder ein Abfluss Richtung K. möglich, welcher aufgrund der vorgefundenen Geländehöhen breitflächig sein wird.
Weiters wurde vom Amtssachverständigen angemerkt, dass die Drainagen der Bf nicht funktionstüchtig sind und daher ein Rückstau in diese nicht möglich ist.
Zur Forderung der Geländeabsenkung wurde vom Amtssachverständigen angemerkt, dass dadurch unter Umständen die bestehenden wasserrechtlich bewilligten Drainagen gefährdet werden.
Auch wird in der Bescheidbegründung auf die Angaben bzw. die Bestätigung von zwei Erntearbeitern im Genehmigungsantrag der Konsenswerberin verwiesen, welche beide zurück bis ins Jahr 1975 bestätigen, dass auf dem Grundstück Nr. 3 bislang keine Mulde ausgeführt war.

2. Gegen diese Bewilligung hat die Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 23. August 2017, eingebracht und die Überprüfung der Vermessungsergebnisse sowie der in der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 3. Juli 2017 getätigten Feststellungen beantragt. Weiters wurde die Abänderung des Bescheides dahingehend gefordert, dass der Schlucker in der derzeitigen Form zur Ableitung von Minimalhochwasser dient, dass dem im Zuge des Bewilligungsverfahrens abgelehnten Antrag vom 30. Mai 2017 stattzugeben ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt.

Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass auf dem Grundstück Nr. 3 nicht genehmigte Aufschüttungen vorhanden seien und dies ein Verstoß gegen das WRG sei, niemand eine zukünftige mögliche Hochwassermenge vorhersagen könne und daher ein Fallrohr mit 10 cm Durchmesser bei größerem Hochwasser die Drainage verstopfen würde. Weiters sei beim Hochwasserereignis 2002 der Rohrdurchlass noch völlig offen gewesen und daher hätten keine Abflussprobleme Richtung Grundstück Nr. 3, KG A., bestanden. Das sei aber nur durch das Vorhandensein einer flachen Mulde möglich gewesen, doch durch die nun deutlich vorhandene

Geländeerhöhung am Grundstück Nr. 3, KG A., bestünde ein verändertes Abflussverhältnis.
Daher beantragte die Bf eine Überprüfung der durchgeführten Vermessungen sowie der Feststellungen des Amtssachverständigen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. April 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie und eines Amtssachverständigen mit Hilfsorganen für Vermessungstechnik. Zur mündlichen Verhandlung vor Ort sind mit Ausnahme der Bf der Rechtsvertreter der Bf sowie der Vater der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, der Obmann der Wassergenossenschaft K. und ein weiterer Vertreter, der Bürgermeister der Ortsgemeinde K. sowie der Grundstückspächter der Grundstücke der Bf erschienen.
Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde auch ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem alle durch die Schlucker-Errichtung betroffenen Bereiche besichtigt bzw. die Geländeverhältnisse durch den Amtssachverständigen für Vermessungstechnik und die ihn unterstützenden Hilfsorgane nachgemessen bzw. beweisgesichert wurden.

3.2. Vom Rechtsvertreter der Bf wurde im Zuge der Verhandlung der Antrag auf Einvernahme des Pächters der Grundstücke der Bf gestellt, um damit den Beweis dafür zu erhalten, dass dieser Schadenersatzansprüche bzw. eine Pachtzinsminderung in Aussicht gestellt habe.
Im Zuge der Zeugeneinvernahme gab der Pächter der Grundstücke der Bf an, dass er bisher keine Schäden in der Bewirtschaftung der Grundstücke der Bf wahrgenommen habe, welche eine Pachtminderung bewirken würden und er auch in Zukunft keine solche Forderung auf Verminderung der Pacht stellen werde.

3.3. Beim Lokalaugenschein wurde die Situierung der für die Geländevermessung benötigten Pflöcke im Einvernehmen mit dem Vater der Bf, deren Rechtsvertreter sowie dem Amtssachverständigen für Hydrologie festgelegt.
Es wurden vier Punkte (A-D) im Graben der Bf, der Rohrdurchlauf, der Schluckerauslauf sowie ein weiterer Punkt im Graben der Bf mittels Höhennivellement höhenmäßig bestimmt.
Daraufhin wurden am Grundstück Nr. 3, KG A., acht Punkte (1-8) festgelegt und mittels Tachymeter vermessen.
Alle festgelegten Punkte wurden zwei- bis dreimal vermessen und gemittelt, somit beträgt die Genauigkeit des Vermessungsergebnisses < = 1 cm.

Aufgrund des Vermessungsergebnisses führte der Amtssachverständige für Hydrogeologie hinsichtlich der vermessenen Höhen des Geländes und der Auswirkungen im Falle von Niederschlagsereignissen bei funktionstüchtigem Schlucker auf die Grundstücke der Bf aus:

„Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für den baulich neu errichteten Schlucker am Grundstück 3. Die Gemeinde K. hat im Sommer 2015 einen bestehenden Schlucker neu errichtet, weil der Schlucker im Bereich der öffentlichen Straße eine Gefahr für den Verkehr dargestellt hat. Der Schlucker befindet sich an der nördlichen Seite der Gemeindestraße angrenzend an das Grundstück von Herrn S. (Grundstück Nr. 3). Der Schlucker befindet sich anschließend an ein 3 m langes Rohr, welches die Gemeindestraße quert und einen Durchmesser von 50 cm hat. Bei der heutigen Vermessung wurde festgestellt, dass die Sohle des Einlaufes sich auf einer Höhe von 330,75 m ü. A. befindet. Der Schlucker weist eine Auslauföffnung in Richtung des Feldes 3 auf. Die Sohle dieser Auslauföffnung befindet sich auf einer Höhe von 330,78 m ü. A. Somit ergibt sich ein Höhenunterschied zwischen Einlaufbereich des Rohres und Sohle des Auslaufbereiches des Schluckers von 3 cm. Vom Auslaufbereich des Schluckers bis hin zum Punkt 7 wurde eine Entfernung von 8,18 m gemessen. Der Punkt 7 ist der auf dem Feld S. 3 höchste vermessene Punkt. Die Höhe dieses Punktes 7 ist 331,12 m ü. A. Der Punkt 6, welcher eine Höhe von 331,098 m ü. A. aufweist, hat eine Entfernung vom Schluckerauslauf von 17,49 m. Somit wurde dargestellt, dass vom Punkt 7 zum Punkt 6 ein Gefälle vorhanden ist. Weiters wurde das Feld von Herrn S. bis zur gegenüberliegenden Grundgrenze vermessen. Dabei konnte festgestellt werden, dass es vom Punkt 6 bis zum Punkt 1 einen Höhenunterschied von 1 m gibt. Nur der Punkt 2 ist vom Punkt 3 aus mit einer Steigung versehen.

Vom Punkt B, welcher der höchste vermessene Punkt im Graben ist, bis zum Punkt E wurde ein Höhenunterschied von ca. 45 cm festgestellt. Weiters wurde durch die Vermessung bzw. den Lokalaugenschein festgestellt, dass der Graben durch eine Geländeerhöhung in Richtung Süden vor Zuflüssen abgeschirmt ist und vom Grundstück Z. die Zuflüsse hauptsächlich über den Bereich des Punktes A hereinkommen.

Bei der heutigen Verhandlung wurde von Herrn C. G., MSc MPA MBA eMBA eine geodätische Vermessung des Projektbereiches samt angrenzender Felder durchgeführt. Es wurde von ihm ein Protokoll erstellt, welches dem Akt beigelegt wird. Die Festlegung der Vermessungspunkte wurde im Beisein mit Herrn Z. und seiner Rechtsvertretung Dr. P. durchgeführt. Im Verlauf des Grabens bis hin zur Rohrdurchführung durch die Gemeindestraße wurden sechs Punkte höhenmäßig vermessen. Von der Ausleitung aus dem Schlucker bis hin zur gegenüberliegenden Grundgrenze des Feldes von Herrn S. wurden acht Punkte vermessen. Weiters wurde auf Wunsch von Herrn Z. zusätzlich ein Punkt auf dem Feld von Herrn Z. höhenmäßig festgelegt.
Aus dem Vermessungsprotokoll auf der Seite 2 ist zu ersehen, dass der höchste Punkt im Graben (Punkt B) auf einer Höhe von 331,209 m ü. A. liegt. Der höchste Vermessungspunkt im Feld von Herrn S. (Punkt 7) befindet sich auf einer Adriahöhe von 331,12 m. Somit ergibt sich ein Höhenunterschied zwischen Punkt B und Punkt 7 von 8,1 cm. Somit deckt sich die am heutigen Tage durchgeführte Vermessung des Herrn G., MSc MPA MBA eMBA mit der am 2. März 2017 von Herrn Ing. C. W. durchgeführten geodätischen Aufnahme im Wesentlichen.

Auf dem Feld von Herrn Z. wurde ein Punkt mit der Höhe von 331,33 m ü. A. vermessen. Somit ergibt sich ein Höhenunterschied vom höchsten Punkt des Feldes von Herrn S. zum gemessenen Punkt des Feldes von Herrn Z. von 21 cm.

Bei extremen Starkniederschlägen wie z. B. im Hochwasserjahr 2002 kann es zu weiträumigen Überflutungen der Grundstücke des Herrn Z. sowie des Herrn S. kommen. Bei solchen Hochwässern wird der Graben, welcher in Richtung Verrohrung durch die Gemeindestraße führt, geflutet. Bei solchen Überflutungen, bei denen die Leistungsfähigkeit des Schluckers überschritten wird, kommt es zum Austreten von Wässern aus dem Schlucker auf das Feld von Herrn S. Durch die derzeitig vorhandenen Geländegegebenheiten, welche durch die heutige Vermessung festgelegt wurden, kommt es zu Rückstaueffekten zurück durch den Schlucker durch die 3 m lange Verrohrung der Gemeindestraße in den parallel zur Gemeindestraße verlaufenden Graben. Wenn der Wasserstand auf dem Feld des Herrn S. über den höchsten Punkt mit der Nummer 7 ansteigt, kommt es wieder zu breitflächigen Abflüssen in Richtung Norden. Da der höchste Punkt im Graben (Punkt B) um 8,1 cm höher ist, als der höchste Punkt auf dem Feld des Herrn S. und auch der am heutigen Tag vermessene Punkt auf dem Feld des Herrn Z. höher ist, wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Feld des Herrn Z. kommen."

3.4. Die Tatsache, dass sich durch den gegenständlichen Zustand keine negativen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf ergeben, leitet sich aus den umfassenden Ermittlungen, insbesondere der fachkundigen Vermessung und den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ab.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Nach § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
Gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Der § 12 WRG 1959 lautet:
„(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten."

Der § 121 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 lauten:
„(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).
(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen."

4.2. Zum Beschwerdevorbringen wird festgehalten:
Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein und Nachmessung durch den Amtssachverständigen für Vermessungstechnik hat sich gezeigt, dass die angefochtenen Vermessungsergebnisse im Wesentlichen mit der Erstvermessung übereinstimmen und aufgrund der Geländesituation durch die Neuerrichtung des Schluckers am Grundstück Nr. 3, KG A., keine Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen der Bf zu erwarten sind. Es wird durch die Amtssachverständigen ausdrücklich festgestellt, dass der höchstgelegene Punkt im Graben am Grundstück der Bf um 8 cm höher ist als der höchstgelegene Punkt am Grundstück Nr. 3, KG A..
Die Befürchtung der Bf, dass es durch Geländeerhöhungen am Grundstück Nr. 555/3, KG A., zu Vernässungen bzw. zum Rückstau auf die Grundstücke der Bf kommt, ist sohin unbegründet.
Auch sind die durch die Bf beanstandeten Mängel der Vermessungsergebnisse bzw. der Feststellungen des Amtssachverständigen infolge der durch ein befugtes Vermessungsorgan durchgeführten Zweitvermessung, im Zuge der öffentlichen

mündlichen Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, als unbegründet widerlegt worden und wurden die Vermessungsergebnisse der Erstvermessung im Wesentlichen bestätigt.

Weiters hat sich ergeben, dass die Ausführung der Mulde als nicht notwendig anzusehen ist. Die Befürchtung der Bf, dass es durch die Nichtausführung der Mulde zu Ernteschäden kommt, ist sohin unbegründet. Durch den nunmehr aktuell bewilligten und überprüften Anlagenbestand sind für die Bf keine (zusätzlichen) Auswirkungen zu erwarten.

4.3. Im Ergebnis war die Beschwerde insgesamt als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer